



Ausschussdrucksache 21(11)50
vom 6. November 2025

Schriftliche Stellungnahme
Deutsche Rentenversicherung Bund

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen
Gleichstellung der Kindererziehungszeiten
BT-Drucksache 21/1929

Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund

Stellungnahme der

Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 5. November 2025

zum Gesetzentwurf der

Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur
vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

(Bundestags-Drucksache 21/1929)

A. Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Bundesregierung verfolgt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Ziel, die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung im Hinblick auf das Rentenniveau stabil und verlässlich zu halten.

Zudem soll der Gesetzentwurf die Gleichstellung der Kindererziehungszeiten für vor und ab dem Jahr 1992 geborene Kinder, die mit der „Mütterrente I“ und „Mütterrente II“ in den Jahren 2014 und 2018 begonnen wurde, vollenden (sogenannte „Mütterrente III“). Dazu sollen bis zu 6 weitere Monate an Kindererziehungszeiten auch für vor 1992 geborene Kinder anerkannt beziehungsweise Zuschläge zu schon laufenden Renten gezahlt werden.

B. Zusammenfassende Bewertung

Zu den geplanten Maßnahmen nimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) zusammenfassend wie folgt Stellung:

- Der Entwurf sieht ein konstantes Rentenniveau von 48 Prozent bis Mitte 2032 vor. Die Entwicklung der Renten folgt bis dahin der Entwicklung der Nominallöhne (Netto vor Steuern). Diese Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau führt zukünftig zu einem erhöhten Rentenwert und damit zu höheren Renten für alle aktuellen und künftigen Rentenbeziehenden. Die sich daraus ergebenden dauerhaften Mehraufwendungen der Rentenversicherung sollen nicht aus Beiträgen finanziert, sondern der Rentenversicherung dauerhaft aus Steuermitteln vom Bund erstattet werden.

Die geplante Mütterrente III bedeutet für kindererziehende Mütter und Väter pro vor dem Jahr 1992 geborenem Kind eine zusätzliche Rente von etwa 20 Euro im Monat. Der Entwurf berücksichtigt, dass die Auszahlung aufgrund der hohen Komplexität der Umsetzung für mehr als 10 Mio. Kindererziehende erst im Jahr 2028 erfolgen kann. Die Ansprüche der Berechtigten werden für das Jahr 2027 im Jahr 2028 ausgezahlt. Die höheren Leistungsausgaben von rund 5 Milliarden Euro pro Jahr sollen systemisch richtig als gesellschaftlich gewollte, nicht beitragsgedeckte Leistung aus Steuermitteln finanziert werden.

- Die Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage der allgemeinen Rentenversicherung entspricht einer langjährigen Forderung der Selbstverwaltung aller Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Dadurch würde die Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung gestärkt und das Risiko von unterjährigen Liquiditätsengpässen reduziert werden. Die von den Selbstverwaltungen der DRV vorgeschlagene notwendige weitere Verbesserung der Risikoabsicherung – ein optimierter Zahlungsrhythmus für die Bundesmittel – wird dagegen nicht umgesetzt.
- Die Fortschreibungsvorschriften der Zuschüsse des Bundes sollen geändert werden mit dem Ziel, die Transparenz der Berechnungsweise zu erhöhen. Die DRV Bund befürwortet aus diesem Grund die Vereinfachungen der Berechnungsvorschriften.

Nicht akzeptabel ist, dass mit der Neuregelung rein fiskalisch motivierte kurzfristige Eingriffe in die Finanzregelungen und damit Kürzungen der Bundeszuschüsse aus der Vergangenheit zukünftig auch bei deren Fortschreibung berücksichtigt werden sollen. Dadurch würden die Leistungen des Bundes dauerhaft niedriger ausfallen als nach den grundlegenden Finanzregelungen vorgesehen. Um die Beitragszahlenden künftig zu entlasten, sollten deshalb die Kürzungen der Bundeszuschüsse zurückgenommen werden.

Darüber hinaus soll der Ausgangswert für die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses im Jahr 2026 um 285 Millionen Euro vermindert werden. Auch diese offensichtlich rein fiskalisch motivierte Kürzung führt zu einer dauerhaften Belastung der Beitragszahlenden.

Eine Vereinheitlichung der Berechnungsvorschriften aller Bundeszuschüsse, die insgesamt zu einer spürbaren Vereinfachung der Fortschreibungsregeln führen würde, sieht der Entwurf nicht vor. So ließe sich eine deutliche Vereinfachung erreichen, wenn der zusätzliche Bundeszuschuss einschließlich des Erhöhungsbetrages mit dem allgemeinen Bundeszuschuss zusammengefasst und wie dieser fortgeschrieben würde.

- Insgesamt zeigt sich, dass die Bundesregierung am Leitbild des Drei-Säulen-Modells der Alterssicherung festhält. Es bedarf zusätzlicher Altersvorsorge, um den Lebensstandard im Alter zu sichern. Dafür ist, wie im Koalitionsvertrag beschrieben, ein Gesamtblick mit der betrieblichen und der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge erforderlich.

C. Zu den einzelnen Maßnahmen

1. Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 Prozent bis 2031 – Art. 1 Nr. 3, 4 und 8 bis 10, 17 (§§ 154, 154a, 255e, 255h, 255i und 291b SGB VI-E)

Der Entwurf sieht ein konstantes Rentenniveau von 48 Prozent bis Mitte 2032 vor, indem die Haltelinie für das Rentenniveau um 6 Jahre verlängert wird. Nachdem die Haltelinie bereits erreicht wurde, würden die Renten mit der geplanten Neuregelung nunmehr bis zum Ablauf des 1. Juli 2031 nach Maßgabe des Sicherungsniveaus von 48 Prozent und nicht entsprechend der bisherigen Rentenanpassungsformel angepasst werden. Im Ergebnis würden die Nettorenten (vor Steuern) nach Erreichen der Haltelinie bis Mitte 2032 der Entwicklung der Nettolöhne (vor Steuern) folgen. Ferner wird geregelt, dass die Bundesregierung im Jahr 2029 einen Bericht über die tatsächliche Entwicklung des Beitragsatzes und der Bundeszuschüsse vorzulegen hat mit dem Ziel, das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent sowie die daraus entstehenden Mehrausgaben zu prüfen.

Ohne die geplante Verlängerung der Haltelinie würde das Rentenniveau im Jahr 2026 bei 48,1 Prozent, im Jahr 2027 bei 48,0 Prozent und im Jahr 2028 bei 48,1 Prozent liegen. Ab dem Jahr 2029 bis zum Jahr 2031 würde es auf 47,0 Prozent sinken und läge langfristig unter 48 Prozent (Stand Gesetzentwurf auf Basis der Schätzung vom Juni 2025).

Allgemeine Anmerkungen

- Die geltende Rentenanpassungsformel mit Nachhaltigkeits- und Beitragssatzfaktor verteilt zusätzliche finanzielle Belastungen auf Rentenbeziehende, Beitragszahlende und den Bund. Der Nachhaltigkeitsfaktor und der Beitragssatzfaktor, die die Veränderungen des Verhältnisses von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden abbilden, sind nach Erreichen der Haltelinie unwirksam. Dadurch entstehen Mehraufwendungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die ab 2026 aus Steuermitteln finanziert werden sollen. Unter dieser Voraussetzung würde der Beitragssatz nicht zusätzlich steigen und die Beitragszahlenden würden nicht zusätzlich belastet werden. In der geänderten Rentenanpassungsformel wirken sich Veränderungen des Beitragssatzes weiterhin, allerdings etwas gedämpfter, auf die Rentenanpassungen aus.
- Die in der doppelten Haltelinie bis 2025 verankerte Obergrenze für den Beitragssatz von 20 Prozent, mit der eine Überforderung der Beitragszahlenden vermieden werden sollte, wird durch die geplanten Regelungen nicht verlängert. Die Vorschrift des

§ 154 Absatz 3 SGB VI zum oberen Korridor für den Beitragssatz von 22 Prozent bis 2030, wonach der Gesetzgeber bei drohender Überschreitung geeignete Maßnahmen zur Einhaltung vorschlagen muss, wird gleichfalls nicht verlängert. Der im Jahr 2029 vorzulegende Bericht zielt auf eine Prüfung des Mindestsicherungsniveaus und der daraus entstehenden Mehrausgaben ab. Die Vorgabe und Einhaltung einer oberen Begrenzung für den Beitragssatz ist dagegen nicht vorgesehen. Die Festlegung einer Obergrenze im Hinblick auf eine etwaige finanzielle Überforderung der Beitragszahlenden wird damit aufgegeben.

- Obwohl die Verlängerung der Haltelinie bis zum Jahr 2031 befristet ist, entstehen der Rentenversicherung aus dieser Maßnahme nicht nur temporär, sondern dauerhaft Mehrausgaben. Es ist deshalb folgerichtig, dass die in § 291b SGB VI-E vorgesehene Erstattungslösung dauerhaft gelten soll. Diese besagt, dass ab dem Jahr 2026 für jedes Jahr in der Zukunft ein aktueller Rentenwert nach § 68 SGB VI als Vergleichswert berechnet werden soll, um damit den Anteil zu errechnen, der vom Bund zu erstatten ist. Der Anteil der Erstattungen an den einzelnen Ausgabepositionen soll ab dem Jahr 2032 nicht neu berechnet, sondern auf die relative Abweichung am 1. Juli 2032 gesetzt werden. Eine dauerhafte Bestimmung eines Vergleichswerts für den aktuellen Rentenwert wäre damit dann nicht mehr erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

- Die Kosten der Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau über das Jahr 2025 hinaus bis Mitte 2032 sollen der allgemeinen Rentenversicherung dauerhaft vom Bund aus Steuermitteln erstattet werden. Nach den Vorausberechnungen im Entwurf entstehen dauerhaft zusätzliche Kosten ab dem Jahr 2029. Die Erstattungen würden im Jahr 2029 bei 3,6 Milliarden Euro liegen, 2030 bei 9,3 Milliarden Euro und 2031 bei 11,0 Milliarden Euro. Auch nach dem Auslaufen der Regelungen würden die Erstattungen ab 2032 demografisch bedingt weiter steigen, auf 15,1 Milliarden Euro im Jahr 2040 (Stand Gesetzentwurf auf Basis der Schätzung vom Juni 2025).
- Mit der geplanten Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau würde ein steigender Beitragssatz zur Pflegeversicherung (PV) bis zur Rentenanpassung 2031 einen zusätzlichen Finanzbedarf in der Rentenversicherung auslösen. Dieser Zusammenhang ergibt sich daraus, dass Rentenbeziehende den Beitrag zur Pflegeversicherung voll, Arbeitnehmende ihn dagegen nur zur Hälfte tragen. Durch einen steigenden PV-Beitragssatz sinkt daher die Systemkennzahl Rentenniveau. Um bei einem höheren PV-Beitragssatz das Sicherungsniveau von 48 Prozent zu halten, ist folglich eine

höhere Rentenanpassung notwendig, die den jeweiligen Lohnzuwachs übersteigen kann. Mit der im Entwurf vorgesehenen Erstattungslösung würden die resultierenden Mehraufwendungen der allgemeinen Rentenversicherung ebenfalls aus Steuermitteln erstattet.

Redaktionelle Anmerkung

In dem neu eingefügten § 154a SGB VI-E könnte am Ende von Absatz 3 wie bisher in § 154 Absatz 3a SGB VI das verfügbare Durchschnittsentgelt des Jahres 2022 explizit genannt werden, um den Aufsatzpunkt festzulegen.

2. Vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten - Art. 1 Nrn. 7, 17, 19, 20 (§§ 249, 291c, 295, 307d SGB VI-E)

Der Entwurf sieht eine Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder auf bis zu 36 Monate beziehungsweise - bei Bestandsrenten - einen Zuschlag von 0,5 persönlichen Entgeltpunkten vor („Mütterrente III“). So soll die vollständige Gleichstellung bei der Absicherung der Kindererziehung von vor und ab 1992 geborenen Kindern in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht werden.

Die Mütterrente III soll nach dem Gesetzentwurf zum 1. Januar 2027 in Kraft treten. Allerdings können die Rentenversicherungsträger die Mütterrente III wegen der hohen Komplexität und der erforderlichen Neuprogrammierungen und mehreren tausend, teils aufeinander aufbauenden, Anwendungstests nicht vor dem Jahr 2028 auszahlen. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass ein Anspruch auf Prüfung des Zuschlags nach der vorgesehenen Regelung erst ab dem 1. Januar 2028 besteht. Damit den Betroffenen keine Nachteile entstehen, sollen die Ansprüche für das Jahr 2027 im Jahr 2028 ausgezahlt werden.

Allgemeine Anmerkungen

- Bereits frühzeitig hat die DRV Bund die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Mütterrente III aufgrund des erheblichen Programmieraufwands frühestens ab 2028 erfolgen kann. Hintergrund ist, dass die Mütterrente III bei mehr als 10 Millionen Renten, die zunächst aus dem Gesamtbestand von 26 Millionen Renten herauszufiltern sind, unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten und aller Rechtsstände der Vergangenheit eingepflegt und umgesetzt werden muss. Die

Neuberechnung unter Berücksichtigung der oft Jahrzehnte zurückliegenden Kindererziehungszeiten erfordert umfassende Anpassungen der IT-Systeme. Auf die Programmierungen für die Mütterrente I und II kann nicht zurückgegriffen werden, da diese Programme nicht die zwischenzeitlich im Rentenbestand umgesetzten, sehr umfangreichen Gesetzesänderungen, wie den Grundrentenzuschlag, die Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrenten oder das vereinheitlichte Rentenrecht in Ost und West berücksichtigen.

- Durch das vorgesehene Inkrafttreten zum 1. Januar 2027 und die deshalb notwendige rückwirkende Auszahlung entstehen erhebliche weitere Aufwände bei den Rentenversicherungsträgern und anderen Sozialleistungsträgern. Diese ergeben sich insbesondere, weil zwischen der Rente und bestimmten Fürsorgeleistungen wie etwa der Grundsicherung Wechselwirkungen bestehen. Deshalb können durch die rückwirkende Erhöhung der Renten Erstattungsansprüche anderer Stellen gegenüber den Rentenversicherungsträgern entstehen, die gegebenenfalls von diesen Stellen geltend zu machen und vor der Auszahlung der Nachzahlung durch die Rentenversicherungsträger abzurechnen sind. Dadurch wird es auch zu erheblichen Mehraufwänden bei Fürsorgeträgern und Rentenversicherungsträgern kommen.
- Aus Sicht der DRV Bund ist es sachgerecht, dass die Leistungsausgaben der allgemeinen Rentenversicherung für die Mütterrente III vom Bund erstattet werden sollen. Bei der Finanzierung der Leistungen für Kindererziehungszeiten handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Den Mehrausgaben der Rentenversicherung stehen oder standen keine entsprechende Beitragsleistungen gegenüber. Während seit Juni 1999 der Staat die Beiträge für die Kindererziehungszeiten bezahlt, erfolgt die Finanzierung der Entgelpunkte für Kindererziehungszeiten bis Mai 1999 bislang überwiegend aus Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber. Lediglich die im Entwurf geplante Erhöhung dieser Leistungen soll aus Steuermitteln finanziert werden. Sachgerecht wäre es jedoch, wenn die gesamten Leistungen für Kindererziehungszeiten, die nicht mit Beiträgen des Bundes belegt sind, aus Steuermitteln finanziert werden würden.

Finanzielle Auswirkungen

- Die Kosten der Mütterrente III sollen der allgemeinen Rentenversicherung vom Bund aus Steuermitteln erstattet werden. Nach den Vorausberechnungen im Entwurf würden die Erstattungen im Jahr 2028, zusammen mit den rückwirkenden Erstattungen für das Jahr 2027, zunächst bei rund 10 Milliarden Euro liegen und ab dem Jahr 2029

etwa 5,0 Milliarden Euro pro Jahr betragen. Demografisch bedingt würden sie im weiteren Zeitverlauf langsam zurückgehen und im Jahr 2040 bei rund 4,0 Milliarden Euro liegen (Stand Gesetzentwurf auf Basis der Schätzung vom Juni 2025).

- Die vorgesehene Erstattungslösung garantiert, dass die Mütterrente III weder zu höheren Beitragssätzen noch zu niedrigeren Rentenanpassungen führen wird.

3. Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage – Art. 1 Nr. 5 und 16 (§§ 158 und 287h SGB VI-E)

Mit dem Entwurf soll die Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage am Jahresende (Mindestrücklage) von derzeit 0,2 durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der Träger der allgemeinen Rentenversicherung auf 0,3 Monatsausgaben angehoben werden.

Allgemeine Anmerkungen

Nach den Vorausberechnungen wird die Rücklage bis 2027 planmäßig zur Stabilisierung des Beitragssatzes bis auf das Niveau der Mindestrücklage abgeschmolzen. Ein nennenswerter Aufbau der Nachhaltigkeitsrücklage im Zeitraum danach ist nach den Vorausberechnungen nicht zu erwarten. Die Nachhaltigkeitsrücklage dient dem Ausgleich unterjähriger saisonaler und konjunktureller Schwankungen der Einnahmen. Die aktuelle Mindesthöhe von lediglich 0,2 Monatsausgaben am Jahresende stellt ein Risiko für die zuverlässige Sicherstellung der unterjährigen Liquidität der Rentenversicherung aus eigenen Mitteln dar. Die DRV Bund fordert daher seit langem eine verbesserte Vorsorge gegen unterjährige Liquiditätsrisiken der Rentenversicherung. Eine Anhebung der Mindestrücklage auf 0,3 Monatsausgaben, wie im Entwurf vorgesehen, trägt zur Stärkung der unterjährigen Liquiditätsreserve der Rentenversicherung bei. Um unterjährige saisonale und konjunkturelle Schwankungen der Beitragseinnahmen insbesondere im Monat Oktober ausgleichen zu können, ist zusätzlich ein optimierter regelmäßiger Zahlungsrhythmus der Bundesmittel in elf statt zwölf Raten erforderlich, wie ihn auch die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ empfohlen hat (vgl. Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag Band I, S. 93).

Finanzielle Auswirkungen

- In dem Jahr, in dem das neue höhere Niveau der Mindestrücklage erstmalig erreicht wird, erfolgt ein kleiner Beitragssatzeffekt. Langfristige Auswirkungen sind hingegen nicht zu erwarten.

- Da sowohl der allgemeine Bundeszuschuss als auch die Beiträge für Kindererziehungszeiten an die Veränderung des Beitragssatzes gekoppelt sind, würden diese Mittel nach den geltenden Fortschreibungsregeln entsprechend höher ausfallen. Im Gesetzentwurf ist allerdings vorgesehen, dass die Auswirkung einer höheren Mindestrücklage auf den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge für Kindererziehungszeiten durch eine Sonderregel ausgeschlossen wird. Damit tragen allein die Beitragszahlenden und in geringerem Maße auch die Rentenbeziehenden die Kosten der Anhebung der Mindestrücklage. Aus Sicht der Rentenversicherung sollten diese Kosten hingegen ausgewogen auf Bund, Beitragszahlende und Rentenbeziehende verteilt werden.

4. Veränderung der Fortschreibungsvorschriften für Bundeszuschüsse und Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten – Art. 1 Nr. 6 und 16 (§§ 213 und 287h SGB VI-E)

Der Entwurf sieht Änderungen bei der Fortschreibung der Bundesmittel ab 2026 vor. Diese betreffen den allgemeinen Bundeszuschuss und den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss. Ziel der Veränderungen ist laut Entwurf eine Erhöhung der Transparenz.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, aus denen sich temporär zusätzliche finanzielle Belastungen ergeben, vor allem für die Beitragszahlenden:

- Beim allgemeinen Bundeszuschuss wird der Minderungsbetrag von 340 Millionen Euro auch bei der Fortschreibung berücksichtigt. Dieser rein fiskalisch motivierte Minderungsbetrag wurde im Jahr 2006 eingeführt und beläuft sich seit 2007 auf 340 Millionen Euro. Mit der Neuregelung wird der allgemeine Bundeszuschuss nach Abzug des Minderungsbetrags fortgeschrieben, während bisher der allgemeine Bundeszuschuss in jedem Jahr vor Abzug dieses Minderungsbetrags fortgeschrieben und anschließend um den Minderungsbetrag gekürzt wird. Ebenso wird beim Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss die ebenfalls fiskalisch motivierte, seit 2003 bestehende Minderung um 409 Millionen Euro auch bei der Fortschreibung berücksichtigt. Im Ergebnis fallen diese beiden Bundeszuschüsse durch diese Maßnahmen dauerhaft niedriger und die finanzielle Belastung der Beitragszahlenden dauerhaft höher aus.

- Die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses wird künftig nicht mehr auf der Grundlage eines fiktiven Beitragssatzes, sondern des tatsächlichen Beitragssatzes erfolgen.
- Die Auswirkungen der Anhebung der Mindestrücklage auf den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge für Kindererziehungszeiten werden durch eine Sonderregel ausgeschlossen (siehe auch Ziffer 3).
- Der Ausgangswert für die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses ab dem Jahr 2026 wird um 285 Mio. Euro reduziert.

Allgemeine Anmerkungen

- Die DRV Bund befürwortet Vereinfachungen, die für mehr Transparenz sorgen. Die Vereinfachungen sollten jedoch nicht zum Anlass genommen werden, die Dynamisierung der Bundeszuschüsse auf Kosten der Versichertengemeinschaft zu kürzen. Folgende Alternativen wären aus Sicht der DRV Bund sachgerechter:
 - Auf die Sonderregel zur einmaligen Herausrechnung des Effekts der Anhebung der Mindestrücklage auf den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge für Kindererziehungszeiten sollte verzichtet werden, da sie die Fortschreibungsregeln verkomplizieren würde, intransparent wäre und eine nicht nachvollziehbare Kürzung darstellen würde. Durch die Sonderregel würde die finanzielle Belastung der Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden voraussichtlich im Jahr 2027 zusätzlich erhöht (Stand Gesetzentwurf auf Basis der Schätzung vom Juni 2025). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der gegenteilige Effekt in den Jahren 2002 bis 2004, als die Mindestrücklage in drei Schritten von einer Monatsausgabe auf 0,2 Monatsausgaben reduziert wurde, nicht herausgerechnet wurde.
 - Die 2003 und 2006 eingeführten Kürzungen beim Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss und beim allgemeinen Bundeszuschuss waren rein fiskalisch motiviert und dienten ausschließlich der kurzfristigen Entlastung des Bundeshaushalts. Sachgerecht wäre gewesen, die Kürzung aufgrund Wegfalls ihrer Begründung ganz entfallen zu lassen. Stattdessen werden sie zukünftig auch bei der Fortschreibung berücksichtigt. Bei einer Abschaffung würden der allgemeine Bundeszuschuss und der Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss dauerhaft um 340 Millionen Euro bzw. 409 Millionen Euro zuzüglich Dynamisierung

entsprechend den Fortschreibungsregeln höher ausfallen. Dies würde das wesentliche Ziel des Entwurfs unterstützen, die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung langfristig im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung finanziabler und stabiler zu halten.

- Die ebenfalls rein fiskalisch motivierte Kürzung des Ausgangswerts für die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses um 285 Millionen Euro sollte unverbleiben.
- Zur Vereinfachung der Fortschreibungsregeln schlägt die DRV Bund vor, den zusätzlichen Bundeszuschuss einschließlich des Erhöhungsbetrags mit dem allgemeinen Bundeszuschuss zusammenzuführen und den gesamten Bundeszuschuss einheitlich mit der Entwicklung der Durchschnittslöhne pro Kopf und dem regulären Beitragssatz fortzuschreiben. Dadurch würde die Transparenz der Rechnungsvorschriften deutlich verbessert, ohne die Beitragszahlenden zusätzlich zu belasten.

Finanzielle Auswirkungen

In der Summe sind die geänderten Fortschreibungsregeln für die Bundeszuschüsse und die Beiträge für Kindererziehungszeiten sowie die Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage mittelfristig für den Bundeshaushalt finanziert. Dabei entstehen für die Rentenversicherung allerdings in den ersten Jahren zunächst Belastungen und erst anschließend Entlastungen. Die Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden der Rentenversicherung gehen also in Vorleistung ohne Garantie, dass die zukünftigen Entlastungen nicht durch zukünftige Änderungen wieder zurückgenommen werden.

Dass die mit der Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage verbundenen temporären Mehrausgaben durch Beitragszahlende und Rentenbeziehende getragen werden müssen, lehnt die DRV-Bund ebenso wie die Kürzung des Ausgangsbetrags für die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses als nicht begründete Ausnahme von der Finanzarithmetik ab.

Redaktionelle Anmerkungen

Die DRV Bund weist darauf hin, dass in der Neufassung von § 213 Absatz 3 SGB VI-E der Satz 3 den Eindruck vermittelt, dass der zusätzliche Bundeszuschuss in Höhe von knapp 15 Milliarden Euro allein zur Abgeltung der nicht beitragsgedeckten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung genügt. Dies kann nach den Abschätzungen der

DRV Bund, nach denen die nicht beitragsgedeckten Leistungen um ein Vielfaches höher sind, nicht nachvollzogen werden.

5. Finanzwirkungen des Gesetzentwurfs insgesamt

Die angegebenen finanziellen Auswirkungen des gesamten Maßnahmenpaketes auf die allgemeine Rentenversicherung kann die DRV Bund nachvollziehen.

6. Ergebnis des Digitalchecks

Der Digitalcheck der DRV Bund hat die Regelungen zur Mütterrente III unter dem Gesichtspunkt möglicher Digitalisierungshemmisse sowie -potentiale geprüft. Danach ist bei einer Umsetzung des Gesetzesvorhabens ein hoher Automatisierungsgrad erreichbar. Die dafür erforderliche technische Umsetzung kann durch die DRV-IT bis Anfang 2028 geleistet werden. Die Auszahlung der Mütterrente III kann damit Anfang 2028 sichergestellt werden.

Allerdings wird die Abrechnung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger, die sich aufgrund der Nachzahlung der Mütterrente III für das Jahr 2027 ergeben können, nur mit manuellen Arbeiten durchführbar sein.

Sofern sich Änderungen hinsichtlich des Einführungszeitpunkts ergeben, ist die Digitaltauglichkeit erneut zu prüfen.